

Sammlung teilen mit (was von der Forschung meist verworfen wird), daß König Konrad I. auf der Synode anwesend war: *Ex concilio apud Altheim habito ... , cui interfuit rex Conradus* oder *Ex concilio apud Altheim presente Conrado rege*²⁷. Es muß konsequenterweise angenommen werden, daß unseren kanonistischen Autoren auch hier über die Nachrichten des Clm 27246 hinaus Material zugänglich gewesen sein könnte, aus dem sich auf eine Anwesenheit König Konrads in Hohenaltheim schließen ließe.

Eine bemerkenswerte Unstimmigkeit²⁸ steht in c. 32 von Hohenaltheim (Conc. 6, 1 S. 35, 19 ff.). Das Konzil spricht von sich unpassend in der 1. Person Singular (*Priora [peccata] ... dimittenda dico*) und setzt ein mit den Worten *Pervideat ergo dilectio vestra* usw. Ohne daß es angegeben wäre, entpuppt sich das ganze Kapitel – das für die Hohenaltheimer Situation grundlegend ist, denn es gewährt dem Kirchenvolk Strafnachlaß für bisherige Sünden – als ein Zitat aus einem Brief Innozenz' I. JK 303²⁹, und selbst

²⁷) Für Burchard von Worms hat bereits Max Kerner, Studien zum Dekret des Bischofs Burchard von Worms (Diss. Aachen 1969) S. 190 f. den Befund ermittelt. Von 15 Burchardkapiteln, die Altheimer Material aufnehmen, bieten acht die Inskription: *Ex concilio apud Altheim habito ... , cui interfuit rex Conradus* o. ä.: I, 227 (c. 37); II, 234 (c. 38); XI, 68 (Prolog, nur im Druck, nicht in den eingesehenen Hss., siehe oben Anm. 25); XI, 69–72 (cc. 6–9; nur in den eingesehenen Handschriften); XI, 78 (c. 26). Zwei Kapitel schreiben: *Ex concilio apud Altheim praesente Conrado rege* o. ä.: I, 230 (c. 16) und I, 231 (c. 36). Drei Kapitel scheiden wegen Falschzuschreibung aus: X, 65 (c. 24: *Ex concilio Tungrensi*); XI, 40 (c. 27: *Ex decretis Fabiani papae episcopis Galliae missis*); XII, 21 (c. 23: *Augustinus*). Lediglich zwei Burchardkapitel haben zwar die Zuschreibung an Alheim, erwähnen aber die Teilnahme des Königs nicht: I, 52 (c. 30); I, 162 (c. 29). Bei der Collectio XII partium hat nur Hohenaltheim c. 16 (Bamberg IX, 186; Berlin IX, 149; Troyes IV, 121) den Zusatz *... praesente Chunrado rege cap. XVI* o. ä. Das zahlenmäßige Mißverhältnis zwischen der 12-Bücher-Sammlung, die die Meldung vom anwesenden König nur einmal bringt, und Burchard, der bei zehn Kapiteln von der Präsenz des Königs berichtet, fällt auf. Es ist nicht auszuschließen, daß Burchard hier seiner Neigung nachgegangen ist, solche Meldungen zu häufen. Andererseits steht die Notiz von der Gegenwart des Königs in der 12-Bücher-Sammlung vor c. 16: dem Reinigungseid der Bischöfe, der *presente Chunrado rege* vollzogen sein könnte.

²⁸) Es sei offen gelassen, wie *contestamur* im kontaminierten Text von c. 5 (Conc. 6, 1 S. 22, 2) zu verstehen ist (zur Herkunft der Kernsätze aus Regino, De synodalibus causis I, 3 siehe oben Anm. 11), das in c. 20 (Conc. 6, 1 S. 28, 8) in Aufnahme einer spanischen Vorlage in der Bedeutung „feierlich auffordern“ verwendet ist, vgl. W a i t z, Deutsche Verfassungsgeschichte ²⁵ (wie Anm. 3) S. 66 Anm. 2. In der Bedeutung „bezeugen, bezeugen“ – was der Grundhaltung der Hohenaltheimer Synodalen entsprechen würde – läge mit dem anschließenden *ut*-Satz ein syntaktischer Bruch vor.

²⁹) Vgl. MGH Conc. 6, 1 S. 35 Anm. 127. Zur Verbreitung in den Kanonessammlungen: Friedrich M a s s e n, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters (1870) S. 245 f. Nr. 10.